



nexus

Das Magazin der BLVK

Ausgabe 2/2016

Das achte Weltwunder und ein Abschied

Wer auf die Frage, was Zeit sei, mit der Antwort aufwartet, «Zeit ist das, was man an der Uhr abliest», würde milden Spott ernten. Der Mann, der genau diese Antwort gab, fand erst nach qualvoll langen Jahren die Formel, die unsere Sicht auf Raum und Zeit ein für allemal verändert hat: $E = mc^2$.

Die Formel für den Zinseszins, den der gleiche Mann als das achte Weltwunder bezeichnet haben soll, ist länger.

Nach der Finanzkrise im Jahr 2008 fluteten die Notenbanken die Finanzmärkte mit Geld, um die Wirtschaft anzukurbeln und eine Inflationsrate von 2% zu schaffen. Seither fallen die Zinsen und Renditen ständig. In der Schweiz sind sie tiefer als anderswo. Was hat dies mit der BLVK zu tun?

Seit Anfang 2015 erhebt die Nationalbank einen Zins von -0.75% auf den Girokonti. Da Pensionskassen operativ notwendige Liquidität vorhalten müssen, um ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen – bei der BLVK u.a. jeden Monat 25 Mio. Franken für Rentenauszahlungen –, sind sie davon nicht nur betroffen, sondern sie werden sogar dafür bestraft: Zum einen gibt es auf ihren Barguthaben keinen Zins mehr und Zinseszinsen schon gar nicht, zum andern müssen sie für ihr eigenes Geld Strafzinsen zahlen.

Es wird für die BLVK zunehmend schwierig, unter diesen Rahmenbedingungen eine angemessene Rendite zu erzielen. Gerne würden auch wir von einem genialen Geistesblitz getroffen wie Albert Einstein in einem schmalen Büro über der Genfergasse in Bern im Wunderjahr 1905, als er seine fünf berühmten Arbeiten schrieb. Damit liesse sich unsere finanzielle Situation nachhaltig positiv verändern.

Anfang 2017 werde ich die BLVK altershalber verlassen. Ihr stets entgegengebrachtes Vertrauen hat mich gleichzeitig gefreut und gestärkt und mich für meine Aufgaben während meiner zehn Jahre motiviert. Dafür bedanke ich mich bei Ihnen allen herzlich!

Luzius Heil, Direktor

Inhaltsübersicht

Das achte Weltwunder und ein Abschied 1

Laudatio

Ein Dezennum unter der Ägide von Luzius Heil geht zu Ende 3

Schwerpunkt

Senkung technischer Zinssatz und Ausgleichsmassnahmen 4

Info

Grussbotschaft von Thomas Keller 8

Immer noch jung und dynamisch: nexus im 10. Jahr! 9

Die Vermögenslage der BLVK im Herbst 2016 12

Wohnen im Ausland und die Quellensteuer 13

Die BLVK – der Vertrauenspartner für Ihre persönliche Eigenheimfinanzierung 14

Perspektive

Neuer Vorsorgeausgleich bei Scheidung 15

Weitere Änderungen im Standardvorsorgereglement auf 1. Januar 2017 19

Stand Reformprojekt «Altersvorsorge 2020» 20

Personelles

Neueintritt und Dienstjubiläum 10 Jahre 23

Service

Ansprechpersonen für Fragen der beruflichen Vorsorge BLVK 24

Impressum

Herausgegeben von der
Direktion Bernische Lehrerversicherungskasse
Unterdorfstrasse 5, Postfach
3072 Ostermundigen
e-mail: info@blvk.ch

10. Jahrgang

Direktor Luzius Heil
Redaktor nexus Anton Haldemann
Redaktionsschluss 24.10.2016
Druck Ast & Fischer AG, Wabern
Gestaltung Anton Haldemann
Fotos Fotolia S. 5, 9–11, 13
Auflage 20 500 Ex.

© Bernische Lehrerversicherungskasse

Unsere Website www.blvk.ch ist auch mit Smartphone und Tablet lesbar!

Ein Dezennium unter der Ägide von Luzius Heil geht zu Ende

Lieber Luzius

Gotthold Ephraim Lessing wird das Zitat zugeschrieben:

«Welche Freude, wenn es heisst:
Herr, du bist weiss an Haaren,
Blühend aber ist dein Geist.»

Am Tage deines Eintritts im März 2007 war grau an Haaren noch kein Thema – so jedenfalls lässt es das Bild in deinem damaligen Bewerbungsdossier vermuten.

Mit bemerkenswertem Engagement hast du ab dem ersten Arbeitstag als Direktor die Führung der Bernischen Lehrerversicherungskasse übernommen – und dies nach wechselvollen Jahren. Bereits nach wenigen Monaten waren wichtige Akzente gesetzt. Die Vorbereitung des Drehtürprinzips wurde zügig abgeschlossen, in der Informatik erfolgte mit der Evaluation einer neuen Software eine entscheidende Weichenstellung, die Ressourcen für die Bearbeitung des riesigen Pendenzenbergs in der technischen Bestandesverwaltung wurden bereitgestellt, und schliesslich erschien im Herbst des gleichen Jahres die Erstausgabe des nexus. Mit der Einführung des integralen Destinatärverwaltungssystems erhielten die Versicherten wiederum auf regelmässiger Basis einen Vorsorgeausweis. Heute eine Selbstverständlichkeit, damals ein – zurecht monierter – Stein des Anstosses seitens der Versicherten.

Es folgte die herausfordernde Reorganisation der Aufbau- und Ablaufstrukturen und internen Prozesse, dies nach einer zuvor neu erarbeiteten und rasch spürbar gelebten Unternehmenskultur. Allein deiner Umsicht und Beharrlichkeit ist es zuzuschreiben, dass der Grundstein für eine offene, transparente und von gegenseitigem Vertrauen geprägte Kommunikation nach innen und aussen gelegt werden konnte. Die beratenden Dienstleistungen durch kompetente und motivierte Mitarbeitende sind anerkannt und werden von den Versicherten geschätzt. Die Rückmeldungen der letzten Umfrage sprechen eine deutliche Sprache.

Futura mit der Totalrevision des Pensionskassengesetzes war ein weiterer, grosser Meilenstein, der vom ganzen Team unter deiner Verantwortung mit Bravour umgesetzt wurde. In unzähligen Sitzungs-, Diskussions- und Besprechungsstunden mussten Re-



glemente neu aufgesetzt, die Mitarbeitenden geschult, die Anlagestrategie entsprechend ausgerichtet, die IT angepasst und die Versicherten informiert werden. Wie immer hast du mit Fachkompetenz, mit der nötigen analytischen und lösungsorientierten Vorgehensweise und einer vorausschauenden, präzisen Planung dieses politisch bedeutsame Projekt zugunsten der BLVK zum Erfolg geführt.

Lieber Luzius, die Mitarbeitenden, Versicherten, Delegierten und Mitglieder der Verwaltungskommission sind dir zu grossem Dank für dein mitreissendes Wirken zugunsten der Kasse und im Dienste der Sache verpflichtet. Im Namen der Verwaltungskommission darf ich dir einen persönlichen Dank für die fundierten und vor allem stets die Lösung suchenden Diskussionsbeiträge aussprechen. Mit Genugtuung darfst du auf ein Dezennium zurückblicken, in der die Bernische Lehrerversicherungskasse es verstanden hat, sich ihrer umfangreichen Hausaufgaben gewissenhaft anzunehmen. Dein blühender Geist wird dafür sorgen, dass dein nächstes Dezennium die Musse variabel definiert. Wohlverdienter Begleiter bleibt hingegen ohne Wenn und Aber die fixe Rente.

Roland Ziegler
Präsident
der Verwaltungskommission

Senkung technischer Zinssatz und Ausgleichsmassnahmen

Die Erträge auf den Kapitalanlagen aller Schweizer Pensionskassen, auch die der BLVK, werden kontinuierlich schwächer. Betroffen sind hauptsächlich Obligationen: 40% des Vermögens der BLVK ist allein in dieser Anlageklasse investiert. Die Verwaltungskommission hat deshalb zweierlei beschlossen: den technischen Zinssatz Anfang 2017 auf 2.5% zu senken und parallel dazu Ausgleichsmassnahmen, um das Leistungsniveau langfristig zu erhalten.

Warum ist eine Senkung des technischen Zinssatzes notwendig?

In den letzten Jahren haben sich die Ertragsmöglichkeiten der BLVK wie aller anderen Schweizer Pensionskassen kontinuierlich abgeschwächt. Insbesondere die Erträge auf Obligationen sind auf nationaler und internationaler Ebene richtiggehend eingebrochen. Aktuell ist das Zinsniveau der Bundesobligationen mit 10-jähriger Laufzeit mit -0.5% sogar negativ! Die BLVK hat rund 40% ihres Vermögens in dieser Anlageklasse investiert.

Die BLVK wird deshalb auf den 1. Januar 2017 den technischen Zinssatz von gegenwärtig 3% auf 2.5% senken. (Letztmals wurde der Zinssatz am 1. Januar 2013 von 3.5% auf 3% gesenkt.) Der für die Berechnung der Rente massgebende Umwandlungssatz wird, ab dem 1. August 2017, in den nächsten 4 Jahren gestaffelt gesenkt.

Rentenbeginn	58	59	60	61	62	63	64	65
bis 31.7.2017	4.82%	4.91%	5.01%	5.11%	5.22%	5.33%	5.45%	5.58%
ab 1.8.2017	4.72%	4.81%	4.91%	5.02%	5.13%	5.24%	5.36%	5.50%
ab 1.8.2018	4.63%	4.72%	4.82%	4.92%	5.03%	5.14%	5.26%	5.40%
ab 1.8.2019	4.53%	4.62%	4.72%	4.83%	4.94%	5.05%	5.17%	5.30%
ab 1.8.2020	4.43%	4.52%	4.62%	4.73%	4.84%	4.95%	5.07%	5.20%

Tabelle 1: Gestaffelte Senkung des Umwandlungssatzes (UWS) in den Altersklassen 58 bis 65

Der Umwandlungssatz ist zum Zeitpunkt der Pensionierung der Indikator für die lebenslange Altersrente. Ein Modellbeispiel für das Berechnen Ihrer Rente finden Sie auch im Standardvorsorge-reglement (StVR-BLVK auf Seite 59).

Die Senkung des technischen Zinssatzes auf Jahresbeginn 2017, zusammen mit den angepassten Umwandlungssätzen, sichert aus heutiger Sicht als Hauptziel die Zukunft der Kasse. Um die Konkurrenzfähigkeit der Vorsorgelösung zu erhalten, sind jedoch weitere Massnahmen nötig.

Damit das Leistungsniveau der Renten für die Versicherten der BLVK auch künftig stabil bleibt, müssen die Sparbeiträge angehoben werden. Vorgesehen ist, dass sowohl Arbeitnehmer- wie Arbeitgeberseite zusammen rund 1.5% des versicherten Lohns mehr bezahlen als bisher. Die heutige Staffelung der Sparbeiträge sowie der Verteiler für beide Seiten bleibt unverändert. Die nachstehende Übersicht auf Seite 5 zeigt die ab 1. August 2017 geltenden Sparbeiträge (Standard) in % des versicherten Lohns (in Klammern die bisherigen).

Alter	Spargutschriften in % des versicherten Lohns					
	Sparbeiträge Arbeitnehmer		Sparbeiträge Arbeitgeber		Sparbeiträge Total	
25–29	5.5%	(5.0%)	5.5%	(5.0%)	11.0%	(10.0%)
30–34	6.5%	(6.0%)	6.5%	(6.0%)	13.0%	(12.0%)
35–39	8.0%	(7.25%)	8.0%	(7.25%)	16.0%	(14.5%)
40–44	9.5%	(8.75%)	9.5%	(8.75%)	19.0%	(17.5%)
45–49	10.1%	(9.5%)	12.4%	(11.5%)	22.5%	(21.0%)
50–54	10.1%	(9.5%)	15.4%	(14.5%)	25.5%	(24.0%)
55–59	10.5%	(10.0%)	18.0%	(17.0%)	28.5%	(27.0%)
60–65	10.5%	(10.0%)	20.0%	(19.0%)	30.5%	(29.0%)
66–70	10.5%	(10.0%)	10.5%	(10.0%)	21.0%	(20.0%)

Tabelle 2: Übersicht über die ab 1.8.2017 geltenden Standard-Sparbeiträge (bisherige in Klammern)

Ausgleichsmassnahmen

Das Anheben der Sparbeiträge benachteiligt ältere Versicherte, weil diese nicht mehr die Chance haben, künftig die für eine volle Rente notwendigen Sparkapitalien zu bilden.

Die Verwaltungskommission hat deshalb zusätzliche Ausgleichsmassnahmen beschlossen. Diese sehen vor, die durch die Senkung des Umwandlungssatzes entstehenden Renteneinbussen auf maximal 3% zu begrenzen. Der Ausgleich erfolgt mittels einer Kapitaleinlage durch die BLVK zulasten des Deckungskapitals. Diese Kapitaleinlage wird längstens über 5 Jahre oder bis zur Pensionierung mit Alter 65 erworben. Bei vorzeitiger Pensionierung oder Austritt aus der BLVK wird diese Kapitaleinlage pro rata temporis auf Monatsbasis gekürzt. Woher aber nimmt die BLVK das Geld für diese Kapitaleinlagen?

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die BLVK immer weniger Schadenfälle aufgrund von Invalidisierungen hat. Einerseits ist dies auf die Gesetzesrevision der Invalidenversicherung und das professionelle Case-Management – daran beteiligt sich die BLVK seit längerer Zeit mit einem Jahresbeitrag von 400 000 Franken – zurückzuführen. Andererseits ist seit 2004 bei der BLVK die Berufsinvalidität aufgehoben. Das bedeutet, dass Versicherte, die nicht mehr im Lehrerberuf arbeiten können, auch nicht mehr automatisch eine Rente von der Pensionskasse erhalten. Nur wenn die IV-Stelle eine Rente bewilligt, ist auch von der BLVK eine IV-Rente geschuldet. Die daraus erzielten Überschüsse verwendet die BLVK für die Abfederung der Renteneinbussen.



Keine Seifenblasen! Die von der Verwaltungskommission beschlossenen Ausgleichsmassnahmen begrenzen mögliche Einbussen auf ein erträgliches Mass und stabilisieren die Altersrenten.

Wie werden sich die Ausgleichsmassnahmen auswirken?

Das nachstehende Beispiel veranschaulicht, wie sich die Senkung des technischen Zinssatzes auf 2.5% und die neue Staffelung des Umwandlungssatzes (UWS) für eine 63-jährige versicherte Person auswirken.

Rentenbeginn	Umwandlungssatz Alter 63	Altersrente ohne Ausgleich	Reduktion in Prozent	Altersrente mit Ausgleich	Reduktion in Prozent
bisher	5.33%	CHF 2 000*	bisher	CHF 2 000	bisher
ab 1.8.2017	5.24%	CHF 1 966	-1.69%	CHF 1 966	-1.69%
ab 1.8.2018	5.14%	CHF 1 929	-3.56%	CHF 1 940	-3.00%
ab 1.8.2019	5.05%	CHF 1 895	-5.25%	CHF 1 940	-3.00%
ab 1.8.2020	4.95%	CHF 1 857	-7.13%	CHF 1 940	-3.00%

Tabelle 3: Altersrente ohne und mit Auswirkung der von der Verwaltungskommission beschlossenen Ausgleichsmassnahmen. *Formel für die Berechnung der Monatsrente = Sparkapital (450281) × UWS (5.33%) = Jahresrente (24 000) / 12

Weitere Möglichkeiten, um Rentensenkungen zu vermeiden

Eine sehr wirksame Massnahme, um Rentenkürzungen zu vermeiden, wäre, wenn dies möglich ist, das Weiterarbeiten. Je Semester erhöht sich die Rente um rund 3%. Da die Umwandlungssätze sinken, reduziert sich die Rentenerhöhung auf noch rund 2%. Das bedeutet, dass sich eine allfällige Rentenkürzung bereits nach dieser kurzen Zeit in eine Rentenerhöhung umwandelt.

Könnte die BLVK nicht einfach ihr Vermögen profitabler anlegen oder die Kosten senken?

Warum kann die BLVK nicht einfach vermehrt auf höher rentierende Anlageklassen setzen, z.B. auf Aktien und Immobilien, und die weniger ertragsreichen Obligationen verkaufen? Die Antwort ist einfach und zwingend: Weil die BLVK eine langfristige Anlagestrategie hat. Diese ist ausgewogen, gut diversifiziert, und die Risiken (Schwankungen) sind durch die hohen Obligationenquoten relativ gering. Für die einzelnen Anlageklassen gibt es auch gesetzliche Höchstquoten (BVV2), die eingehalten werden müssen. Eine Pensionskasse jedoch braucht kontinuierliche Erträge, möglichst ohne grosse Schwankungen. **Die BLVK war mit ihrer Anlagestrategie in den letzten 10 Jahren höchst erfolgreich und erzielte eine durchschnittliche Nettoerndite von knapp 4%. Sie nimmt unter den grössten Schweizer Pensionskassen den Spitzenplatz ein.**

Vielfach wird auch argumentiert, wenn die Pensionskassen ihre Kosten reduzierten, dann würden Senkungen von technischen Zins- und Umwandlungssätzen nicht mehr nötig sein. Diese pauschalen Aussagen werden durch die ständige Wiederholung nicht wahrer. Die BLVK hat seit 10 Jahren kontinuierlich ihre Verwaltungskosten gesenkt: Der Personalbestand wurde über die letzten 9 Jahre (2007 bis 2015) sukzessive von zeitweise über 60 auf 24 gesenkt (-60%). Trotzdem konnten die angebotenen Dienstleistungen massiv verbessert werden. Auch die Vermögensverwaltungskosten mit jährlich rund 0.2% (auf 100 Franken sind dies 20 Rappen) liegen deutlich unter dem vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) berechneten Schweizer Durchschnitt von über 0.5%. Dass die BLVK bei der Performance nach Kosten an der Spitze liegt, kommt nicht von ungefähr. So liegt das Erfolgsrezept vor allem in der

- langfristigen Anlagestrategie;
- sorgfältigen Auswahl und Überwachung der Mandate und dem guten Mix zwischen aktiven und passiven Mandaten.

Auswirkungen auf den Deckungsgrad der BLVK

Die folgende Tabelle zeigt, wie sich die Senkung des technischen Zinssatzes mit den geplanten Ausgleichsmassnahmen auf den Deckungsgrad auswirkt.

Einflussfaktor (Datenbasis 31.12.2015)	Δ Deckungsgrad (%-punkte)	Bemerkung
Reduktion technischer Zinssatz von 3.0% auf 2.5%	-3.9%	«Unvermeidbare» Kosten der Bewertungsumstellung
Tiefere UWS-Rückstellung infolge UWS-Senkung	+1.2%	Echte und notwendige Entlastung
Gewährung individueller Einlagen (CHF 103 Mio.)	-1.2%	Zwar echte Belastung, aber finanziert durch Überschuss aus Risikobeitrag (in ca. 10 Jahren refinanziert)

Tabelle 4: Einflussfaktoren auf den Deckungsgrad (Quelle: Prevanto AG, Experte der BLVK)

Auswirkungen für die heutigen Rentner

Die von der Verwaltungskommission beschlossenen Ausgleichsmassnahmen haben keine Auswirkungen auf die bereits gesprochenen Renten. Diese bleiben unangetastet. Artikel 65d Absatz 3 Bst. b BVG bestimmt, dass die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs gewährleistet bleibt.

Wie geht es weiter?

Ende März 2017 werden Sie Ihren aktuellen Vorsorgeausweis mit der Übersicht über Ihre neue Vorsorgesituation erhalten. Zudem ist geplant, die bewährten Online-Simulationen auf unserer Website www.blvk.ch auf diesen Zeitpunkt zu erweitern (Pfad: <http://www.blvk.ch/de-ch/home/vorsorge/simulationbp.aspx>).

Als Schweizer Premiere können Sie schon heute bis zu 3 Zinsszenarien und eine Lohnentwicklung simulieren und so den Einfluss von Zinsen und Lohnentwicklungen auf die eigene künftige Altersrente zuverlässig abschätzen.

Christian Kaufmann
Vizedirektor

Grussbotschaft



In der letzten Ausgabe des nexus wurden Sie über meine Wahl zum neuen Direktor der BLVK informiert. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, mich vor meinem offiziellen Stellenantritt am 1. Dezember 2016 an Sie zu wenden.

Nach dem Studienabschluss an der Universität Bern habe ich beim VZ VermögensZentrum in Bern Versicherte in Anlage- und Vorsorgefragen beraten. Seither hat mich das Thema Vorsorge nicht mehr losgelassen. Bei Swisscanto habe ich im institutionellen Anlagegeschäft Banken und Pensionskassen betreut und in Anlagefragen beraten. Die vergangenen acht Jahre habe ich als Geschäftsführer der Swisscanto Anlagestiftungen gearbeitet, welche ausschliesslich schweizerische Pensionskassen als Anleger hat. Im Jahr 2012 habe ich die Ausbildung zum eidg. dipl. Pensionskassenleiter abgeschlossen.

Die Schweiz verfügt mit dem 3-Säulen-Prinzip über ein bewährtes und im Ausland vielbeachtetes Vorsorgesystem. Die einzelnen Säulen spielen zusammen und sollen eine umfassende finanzielle Risikoabdeckung bei Tod, Invalidität und Alter gewährleisten. Eine zentrale Rolle im Vorsorgesystem nimmt die berufliche Vorsorge ein. Sie soll zur Fortführung der gewohnten Lebenshaltung

beitragen, indem sie insbesondere im Alter Leistungen erbringt. Die Pensionskassen stehen heute vor grossen Herausforderungen: Auf der Anlageseite sorgt das Tiefzinsumfeld für geringe Renditen, auf der Verpflichtungsseite führt die steigende Lebenserwartung dazu, dass die Renten immer länger ausgerichtet werden müssen. Die BLVK hat in den vergangenen Jahren erfolgreich verschiedene Schritte unternommen, um sich diesen Herausforderungen zu stellen. Ich freue mich sehr auf meine neue Tätigkeit und bin motiviert, die eingeleiteten Massnahmen weiterzutragen und mit meinen Erfahrungen auch im Anlagebereich zum Erfolg der BLVK beizutragen.

Als Ausgleich zum Berufsalltag verbringe ich meine Freizeit gerne mit meiner Familie in den Bergen beim Skifahren, Biken oder Wandern.

Ich freue mich darauf, viele von Ihnen in der kommenden Zeit auch persönlich kennenzulernen.

Thomas Keller

Immer noch jung und dynamisch: nexus im 10. Jahr!

Mit Blick auf das Jahr 2018, in dem die BLVK ihr Jubiläum zum zweihundertjährigen Bestehen feiern wird, wirkt ihr Magazin nexus taufersch. Seinen ersten Auftritt hatte nexus im November 2007. Im 10. Jahr, und hier mit der 18. Ausgabe, darf man also ruhig mal nachfragen, ob die in ihn gesetzten Erwartungen wie erhofft erfüllt worden sind.

Informationen können eine Quelle der Inspiration sein. Auf jeden Fall sind sie unverzichtbar, sowohl privat wie auch im Berufsleben. Will ein Unternehmen erfolgreich informieren, müssen die institutionellen Rahmenbedingungen gegeben sein. Sind sie es nicht, so müssen sie geschaffen werden. Dazu ein Beispiel: Solange es der BLVK nicht gelang, die Semestermeldungen effizient zu verarbeiten und ihre Versicherten jährlich mit einem aktuellen Vorsorgeausweis zu bedienen, war jeder Versuch einer erfolgreichen Kommunikation von Anfang an aussichtslos.

Nachdem der neue Direktor Luzius Heil im März 2007 seine Stelle bei der BLVK angetreten hatte, wurden rasch Nägel mit Köpfen gemacht, um die jahrelangen Versäumnisse endlich wiedergutmachen. Was die künftige Kommunikation anging, gab es eine Reihe von Fragen. Mit welchen Mitteln sollte mit den Versicherten und Personen mit Rente kommuniziert werden? Auf welche Weise liess sich der positive Sinneswandel herausstreichen? Konnte ohne Eitelkeit über die vorgenommenen Verbesserungen informiert, ja über den neuen, belebenden Geist gesprochen werden?



Virtuelle Realität und Realität: Virtual Reality wird unsere Kultur der Kommunikation verändern. In Zukunft wird im virtuellen Raum kommuniziert und interagiert. Informationen, Produkte und Dienstleistungen werden visualisiert und emotional erlebbar. Wie aber wird man die beiden Realitäten

voneinander unterscheiden können? Vielleicht hilft Bertrand Russells epistemologischer Hinweis: «Aus der Tatsache, dass die Dinge blau aussehen, wenn ich eine blaue Brille trage, folgt nicht, dass sie nicht blau sind, sondern daraus folgt, dass ich keinen Grund habe anzunehmen, sie seien blau.»

Unzweifelhaft gab es im wahrsten Sinn des Wortes wieder eine Unternehmenskultur. Letztlich schwebte über allem der Gedanke: Wie war das früher verloren gegangene Vertrauen wieder zu gewinnen?

*«Viel Rettungsmittel bietest du! was heisst's?
Die beste Rettung, Gegenwart des Geist's!»*

Im November 2007 erschien die erste Ausgabe des neuen Magazins der BLVK nexus. Der erste Wurf dieses technischen Kommunikationsmittels entsprach mit 8 Seiten eher einer Informationsschrift und war das typische Ergebnis eines nach dem Pareto-Prinzip (80/20-Regel) ausgerichteten Produkts. Statt erst mit viel Aufwand an Energie und Zeit ein perfektes Konzept kreieren zu wollen, zählte für den Direktor in dieser Frühphase nur eins: Ein Magazin der BLVK möglichst bald herauszubringen und die erste positive Information – damals über das Drehtürprinzip – transparent an die Versicherten zu übermitteln. Dies gelang.

Die verbindlichen Ziele für die künftigen Ausgaben des Magazins nexus listete Luzius Heil selber auf:

- Über wichtige Themen und rund um die BLVK informieren;
- Komplexe Sachverhalte verständlich erläutern;
- Neue Dienstleistungen anbieten;
- Orientierungshilfe sein in anspruchsvollen Versicherungsfragen;
- Konzentration auf die Versicherten und ihre Bedürfnisse.

Bereits in der zweiten Ausgabe nexus 1/2008 wies der Direktor in seinem Vorwort auf den sich «am Horizont abzeichnenden Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat». Erstmals wurde darin auch die Website www.blvk.ch erwähnt, und zwar in dem von der jungen Lehrerin Rita Yorika Sulzberger verfassten Bericht nach ihrer Stippvisite bei der BLVK.

Im Jahr 2009 erhielten unsere Versicherten und Personen mit Rente – wie in der Erstausgabe versprochen – zwei Nummern.

Die Verwaltungskommission der BLVK unter dem Vorsitz von Markus Dübendorfer beschloss am 19. August 2009, auf Antrag des Direktors, neben der Website und dem brieflichen Massenversand auch nexus als neues Kommunikationstool im Vorsorge-reglement BLVK mit formeller Gültigkeit auf den 1. Januar 2010 zu verankern (im geltenden Reglement im Artikel 47 enthalten).



Dokumenten- und Quellensammlung der besonderen Art: Kaiser Trajan liess eine fast 30 Meter hohe Marmorsäule als unitarisches Symbol seines Sieges über die Daker errichten, die nach seinem Tod ebenso als sein Grabmal diente. Das Ziel, die einzelnen Szenen des damals farbigen Reliefbandes zusammenhängend betrachten zu können, wurde zwar verfehlt, obwohl der Kaiser selber, achtundfünfzigmal darauf abgebildet, zweifelsfrei erkennbar war. Auf jeden Fall ist eine solche Art der Dokumentation erstaunlich, und noch erstaunlicher ist, dass es sie immer noch gibt und sie nach 1900 Jahren noch immer an ihrer ursprünglichen Stelle steht ... in Rom.

Diese offizielle Anerkennung führte nexus mit seiner Juni-Ausgabe 1/2010 zum professionellen Auftritt. Farblich mit dem harmonischen Blau auf den bereits im Jahr 2007 aufgefrischten Geschäftsbericht der BLVK abgestimmt, enthielt nexus nun auch, auf Vorschlag von Daniel Linder von der Druckerei Fischer in Münsingen, eine zeitlose Disposition für das Einordnen seines vielfältigen Inhalts.

Neben den üblichen Beiträgen rund um das Globalthema berufliche Vorsorge behandelte nexus über die Jahre zwei Sachthemen mit besonderer Ausdauer und Sorgfalt: Zum einen die Entstehung des neuen Pensionskassengesetzes (PKG) – zu Beginn als Projekt Futura unterwegs – und zum andern den Werdegang des Übergangs vom Leistungs- zum Beitragsprimat.

Die Maxime war, in den Beiträgen auf den Fachjargon zu verzichten und unentbehrliche Informationen knapp und verständlich zu halten und diese mit Grafiken und Tabellen zu ergänzen oder allenfalls mit Fotos aufzulockern. Oberstes Gebot war wie immer die objektive «Berichterstattung», auch wenn der Direktor als Partei schon durchschimmern liess, welcher Lösung er aus intrinsischer Motivation nahestand.

Schliesslich war er selber der Garant dafür. Mit bernischem Fürsprecherpatent und eidgenössischem Diplom für Pensionskassenleiter ideal bestückt, fiel es ihm dank seiner stupenden Kenntnisse auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge leicht, die grösseren Zusammenhänge herzustellen, den Inhalt von Paragraphen durch Beispiele aus der Praxis zu veranschaulichen und in konziser Sprache über verwickelte Sachverhalte präzise, glasklar und, was ebenso wichtig ist, für Laien nachvollziehbar zu informieren.

Eine Lehrperson schrieb kürzlich, stellvertretend für viele andere zum Ausdruck gebrachte Meinungen, dazu: *«Ich konnte die Entwicklung der Kasse (über viele Jahre) verfolgen. Es ist mir ein Bedürfnis, Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu danken für die grosse, zuverlässige Arbeit. Ich hoffe, dass alles so weitergeht...»*

Nachdem die aus der Sicht der Versicherten beiden wichtigsten Fragen der letzten Jahre – PKG und Primatwechsel –, geklärt worden sind, scheint das Bedürfnis nach Kommunikation einstweilen ausreichend gedeckt zu sein. Gibt es also für nexus keine Daseinsberechtigung mehr? Ist jetzt alles klar und deutlich gesagt?

Nein, noch nicht! Das Leben steht nie still, nirgends, auch nicht im Vorsorgebereich. Thomas Keller, der gewählte Direktor, nennt sowohl die Crux wie die neuen Herausforderungen für die BLVK in seiner Grussbotschaft: zu tiefe Zinsen mit zu niedriger Rendite und durch stetig höhere Lebenserwartung längere Rentenzahlungen. Diese Antinomie belastet alle Pensionskassen und stellt sie vor Schwierigkeiten nie gekanntes Ausmasses. Das gegenwärtig heiss diskutierte Grossprojekt «Altersvorsorge 2020» erinnert uns unablässig daran, dass viele alte Fragen neu und scharfsinnig beantwortet werden müssen.



«Früh übt sich, was ein Meister werden will»: Auch die BLVK wird sich künftigen Herausforderungen mit Sportsgeist stellen.

Für das Magazin der BLVK wird es, trotz Mini-Jubiläum, auch in Zukunft viele Gelegenheiten geben, rührig zu sein und Themen, die uns alle betreffen und beschäftigen (weil sie eminent sind), anzupacken und über sie mit unseren Versicherten und Personen mit Rente in Verbindung, eben im Nexus zu bleiben.

Gratulatio! Ad multos annos!

Anton Haldemann
Redaktor nexus

Die Vermögenslage der BLVK im Herbst 2016

Das Anlagejahr 2016

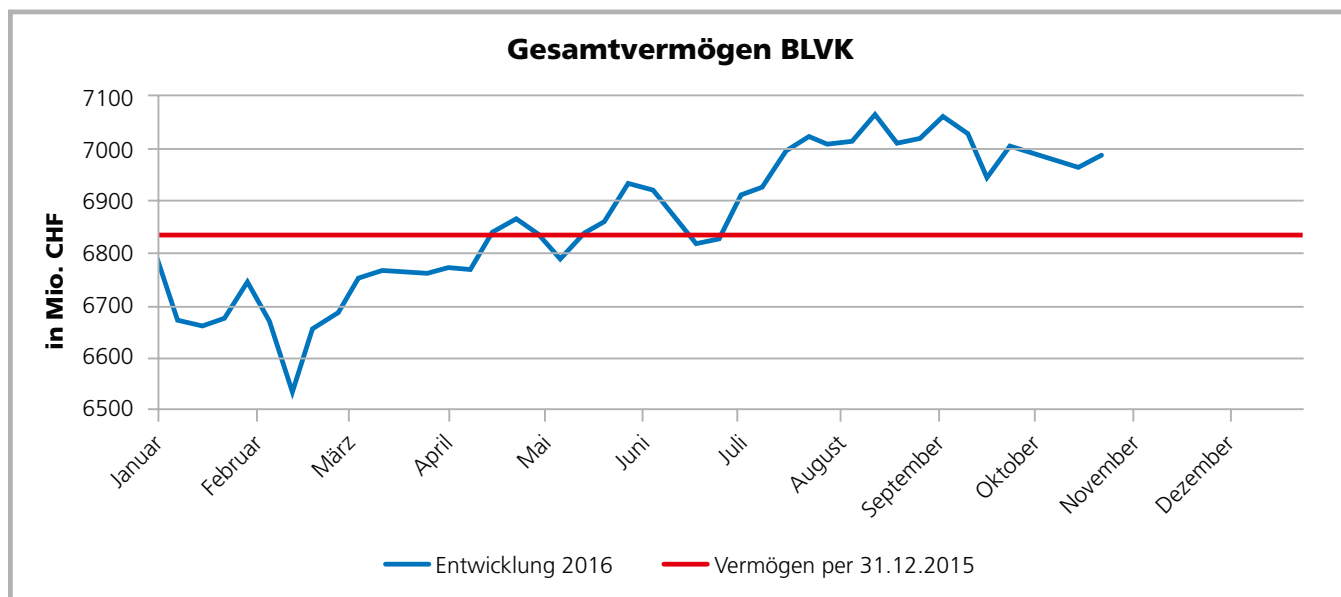
Nach schwachem Start ins laufende Jahr kam es in den Monaten März bis Mai zu einer Erholung an den Aktienmärkten. Das überraschend eindeutige Brexit-Votum gegen den Verbleib Grossbritanniens in der EU vom 23. Juni unterbrach diese Erholungsphase jäh. In den Sommermonaten verlor der Brexit etwas an Brisanz, und die Aktienmärkte steuerten auf neue Allzeit-Höchststände zu. In den USA war die Entwicklung sogar sehr gut. In Europa und auch in der Schweiz hingegen konnten die Jahresendwerte 2015 bis heute nicht erreicht werden. Der Brexit hinterliess in Europa auch an der Zinsfront seine Spuren. «Sichere Häfen» waren gesucht, und die Zinsen fielen weiter in den Minusbereich.

Mit Ausnahme der Bank von England, die Anfang August erstmals seit 7 Jahren ihren Leitzins senkte – von 0.50% auf ein historisches Tief von 0.25% –, belassen die übrigen wichtigen Notenbanken wie die Federal Reserve (USA), die EZB (EU) und die japanische Zentralbank (BoJ) ihre Leitzinsen auf dem Niveau des Vorquartals.

Die Erholung an den Aktienmärkten, die nochmals tieferen Zinsen und die rege Nachfrage nach Immobilien mangels anderer Alternativen führten zu einem weiteren Anstieg der Jahresrendite der BVLK per Ende 3. Quartal auf 3.07%.

Mit einem Plus von 6% sind die Immobilien Schweiz die Anlagekategorie mit der höchsten Wertsteigerung. Dahinter folgen die Aktien Welt mit 3.8%, die Obligationen in fremden Währungen mit 2.7% und die Immobilien Ausland mit 1.4%. Auf der anderen Seite der Nulllinie sind die Wandelanleihen mit -1.1% und die Aktien Schweiz mit -0.57% zu finden.

Bis zum Jahresende können sich immer noch (hohe)Hürden in den Weg stellen. In den USA wird am 8. November ein neuer Präsident gewählt – entweder erstmals eine Frau oder wieder ein Mann. Wird nach dieser Wahl die Fed im Dezember ihren Leitzins verändern? Die EU ist, neben dem Brexit, auch mit den besonderen Schuldenproblemen der italienischen Banken gefordert. Es darf also weiter mit kontinuierlicher Marktvolatilität gerechnet werden. Nach wie vor ist der Franken gegenüber dem Euro relativ zu stark. Die Vorsorgeeinrichtungen können die Sollrendite mit ihren risikobewussten Anlagen in der Regel nicht erreichen, was den Druck erhöht, die Anpassung der versicherungstechnischen Parameter in der Vorsorge voranzutreiben.



Theo Tillmann
Leiter Kapitalanlagen

Wohnen im Ausland und die Quellensteuer

Planen Sie, Ihren Wohnsitz ins Ausland zu verlegen? Renten- und/oder Kapitalbezüge an Personen, die im Ausland wohnen, unterliegen der Quellensteuer. Der entsprechende Steuerbetrag wird jeweils direkt von der Rente resp. dem Kapital abgezogen.



Tempi passati: Wer den Beruf beendet hat, kann Vergangenes ruhen lassen, muss sich aber in sein Privatleben eingewöhnen, und das braucht seine Zeit. Liegt das häusliche Idyll im Ausland, sollte man die alte Heimat nicht ganz vergessen und ab und zu ein Lebenszeichen dorthin senden.

Die BLVK haftet gegenüber dem Fiskus für die Quellensteuer. Die Steuersätze betragen 10% der Bruttoleistungen auf Renten, bei Kapitalleistungen zwischen 7% und 9.6%. Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn sich die Rente auf weniger als 1 000 Franken (Total pro Kalenderjahr) und die Kapitalleistung auf weniger als 5 000 Franken (Total pro Kalenderjahr) beläuft. Sie wird auch erhoben, wenn der Betrag auf ein Konto in der Schweiz überwiesen wird: Massgebend ist allein der Wohnort.

Besteht zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), so wird die Quellensteuer auf Renten nicht erhoben, weil die Besteuerung dem anderen Vertragsstaat zusteht. In diesem Fall hat sich die BLVK den ausländischen Wohnsitz der versicherten Person schriftlich bestätigen zu lassen und prüft periodisch nach, ob diese Angaben noch gültig sind.

Auf Kapitalleistungen ist die Quellensteuer immer abzuziehen, auch wenn ein DBA besteht. Die versicherte Person kann die erhobene Quellensteuer innert 3 Jahren seit Fälligkeit mittels Antragsformular zurückfordern. Weitere Einzelheiten sowie die entsprechenden Merkblätter (insbesondere das Merkblatt Q5 Quellensteuer ab 2016) finden Sie unter www.be.ch/steuern.

Um unnötige Rückforderungen zu vermeiden, bitten wir Sie, uns rechtzeitig sowohl die Abmeldung Ihrer Wohnadresse in der Schweiz wie auch Ihre neue Adresse im Ausland schriftlich zu melden und auch spätere Änderungen sofort mitzuteilen. Selbst ein fahrlässiges Vorenthalten der Steuer wird von den Behörden als Steuerhinterziehung geahndet.

Martin Fretz
Leiter Vorsorge

Die BLVK – der Vertrauenspartner für Ihre persönliche Eigenheimfinanzierung

Die BLVK bietet ihren Versicherten seit jeher Hypotheken zu günstigen Konditionen an. So ist es heute bereits möglich, die Zinsen 12 Monate im Voraus zu fixieren. Seit 2012 bietet die BLVK zudem Festhypotheken von 2 bis 10 Jahre und Liborhypotheken an. Lassen Sie sich diese Chance nicht entgehen und melden Sie sich bei uns.

Das Angebot

Die BLVK bietet Ihnen folgende Hypothekenmodelle zur Auswahl an:

- Variable Hypotheken;
- Festhypotheken 2 bis 10 Jahre und
- Libor-Hypotheken

Alle Hypothekarmodelle werden mit vierteljährlichen Zins- und Amortisationszahlungen jeweils auf das Quartalsende abgerechnet.

Verzinsungen

Die Verzinsungen sind im Art. 7 BLVK-HYR detailliert geregelt. Die jeweils aktuellen Zinssätze werden laufend auf unserer Website www.blvk.ch bekanntgemacht.

Grundsätze für Ihre Hypothek bei der BLVK

Die Voraussetzungen, um eine Hypothek der BLVK zu erhalten, sind denkbar einfach zu erfüllen:

- Die BLVK finanziert selbstbewohntes Wohneigentum;
- Die Belehnung bis max. 80% des Verkehrswerts ist möglich;
- Die Hypothek muss innerhalb von 20 Jahren oder bis zum 65. Lebensjahr auf 65% des Verkehrswerts amortisiert sein;
- Die Belastungen (kalkulatorischer Zins von 5%, Amortisation, Nebenkosten 1% vom Verkehrswert) sollten zusammen ein Drittel des Nettoeinkommens nicht übersteigen.

Welche Hypothek ist für Sie am besten geeignet?

Diese Frage lässt sich ohne Kenntnis der persönlichen Möglichkeiten nicht seriös beantworten. Jede Lösung muss auf die persönlichen Wünsche und Verhältnisse abgestimmt sein.

Zögern Sie deshalb nicht und rufen Sie einfach unseren Spezialisten, Dominique Schärer, an. Er wird Sie gerne umfassend beraten. Die Prüfung des Geschäfts und die Abwicklung erfolgt gleich wie bei einer Bank, jedoch meist zu bedeutend besseren Konditionen.

Liborhypothek und Festhypothek im Vergleich

Die Liborhypothek kombiniert eine feste Laufzeit mit einem variablen Zinssatz. Dieser richtet sich meistens nach dem Basiszinssatz des 3-monatigen Libors. Da sich das Zinsniveau in der Schweiz aktuell im Minusbereich befindet, verlangen die Banken statt der Zinsen meist nur eine Marge; bei der BLVK liegt diese aktuell bei rund 0.9%.

Bei Festhypotheken wird der Zinssatz auf eine vorher vereinbarte Laufzeit abgeschlossen, er ist fixiert und kann bereits 12 Monaten im Voraus abgeschlossen werden. Aufgrund der aktuell sehr tiefen Zinsen sind lange Festhypotheken sehr gefragt.

Hypotheken für Rentner

Die BLVK offeriert Rentnern Hypotheken in der Höhe von bis zu 65% des Verkehrswerts der Liegenschaft. Allerdings muss dabei die Tragbarkeit wie oben beschrieben auch bei Rentnern gewährleistet sein (Art. 6 Abs. 3 BLVK-HYR).

Haben Sie bei einer Fremdbank einen Hypothekarverfall, so kann die Hypothek ohne weiteres zur BLVK transferiert werden. Meistens sind beim Verfall von Festhypotheken keine Kündigungsfristen einzuhalten.

Anders sieht es bei variablen Hypotheken aus, dort beträgt die Kündigungsfrist in der Regel 3 Monate. Schwieriger wird es, wenn Ihre Hypothek bei einer Bank in Festhypotheken mit verschiedenen Laufzeiten gesplittet ist und diese erst in Zukunft fällig werden. Die Übertragung ist dann nur möglich, wenn sich die ganze Hypothek zur BLVK transferieren lässt.

Für eine Neufinanzierung oder eine Umwandlung Ihrer aktuellen Hypothek in eines der vorgenannten Produkte bitten wir Sie, auf unserer Website www.blvk.ch Rubrik Hypotheken den Antrag für eine Hypothek auszufüllen oder gleich Dominique Schärer anzurufen (Telefon 031 930 83 36).

Dominique Schärer

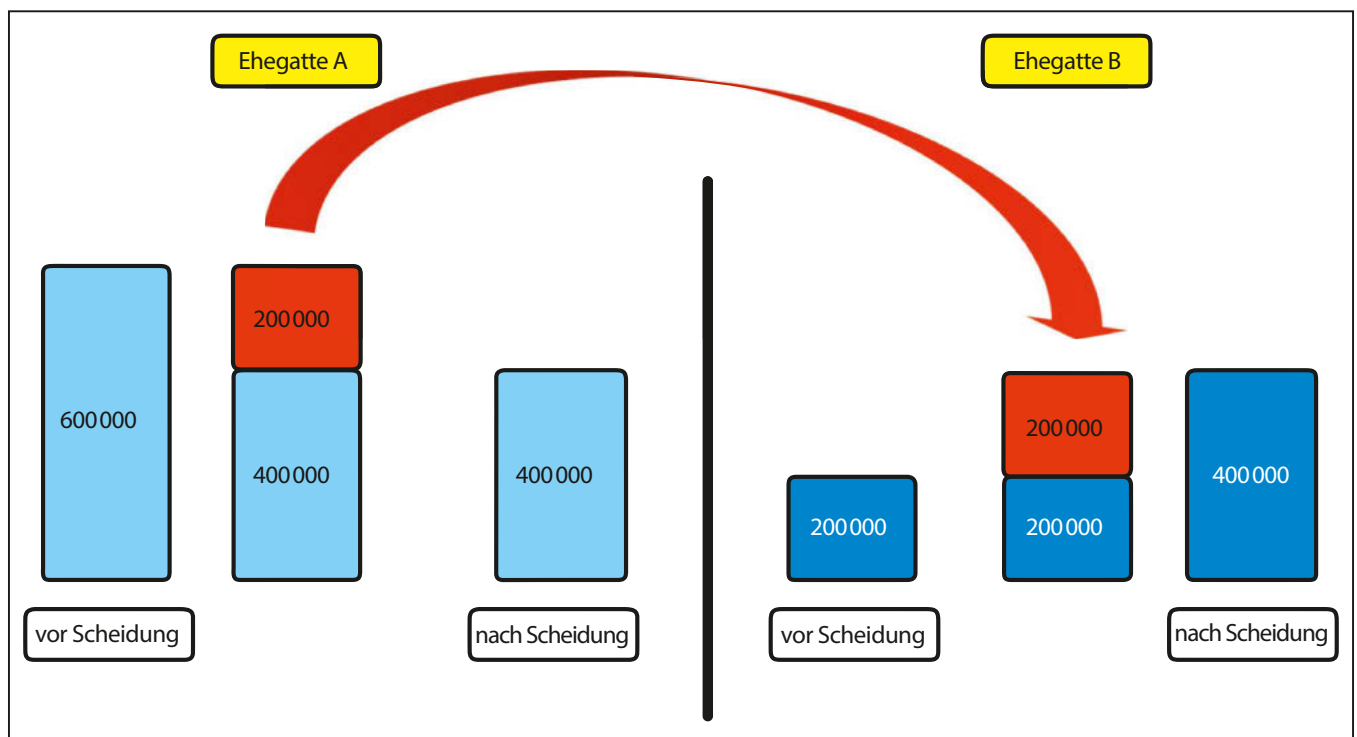
Neuer Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Auf den 1. Januar 2017 treten Änderungen des Scheidungsrechts im Zivilgesetzbuch (ZGB) in Kraft, die vorwiegend die berufliche Vorsorge betreffen. Neu wird der Vorsorgeausgleich auch dann durchgeführt, wenn bei einem oder beiden Ehegatten der Vorsorgefall bereits eingetreten ist. Bis anhin wurden die während der Ehe geäußerten Vorsorgemittel hälftig geteilt.

Altrechtliche Regelung

Seit dem 1. Januar 2000 werden bei Scheidungen die während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen der 2. Säule zwischen Ehegatten durch hälftige Teilung ausgeglichen, sofern noch kein Vorsorgefall (Invalidität oder Alter) eingetreten ist. Diese Regelung war also nur möglich, solange beide noch aktive Versicherte waren. Sobald der Vorsorgefall eingetreten war, konnten die Vorsorgegelder nicht mehr aufgeteilt werden.

Bezog ein Ehegatte bereits Invaliden- oder Altersleistungen, so wurde der Vorsorgeausgleich bisher mittels einer «angemessenen Entschädigung» in Form einer vom Gericht festgesetzten Unterhaltsrente vorgenommen. Starb der pflichtige Ehegatte, führte dies zum Verlust dieser Rente, und die dadurch entstandene «Lücke» liess sich später auch nicht mehr durch eine allfällige in der Regel tiefere Hinterlassenenrente aus der Vorsorge wettmachen.



© BLVK-Grafik Thomas Buchegger

Hälftige Teilung der Austrittsleistungen: Ehegatte A schuldet dem Ehegatten B 300 000 Franken, während Ehegatte B dem Ehegatten A 100 000 Franken schuldet. Aufgrund der Verrechnung gegenseitiger Ansprüche hat nur A an B 200 000 Franken zu überweisen. A und B verfügen nach dem Vorsorgeausgleich bei Scheidung über ein gleich hohes Altersguthaben von je 400 000 Franken.

Neurechtliche Regelung

Am Grundsatz der hälftigen Teilung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen wird unter dem neuen Recht festgehalten. Neu hingegen ist, dass für die Berechnung der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens massgebend sein wird, und nicht mehr wie bisher das richterliche Urteil an dessen Ende. Die schon erwähnte «Lücke» soll mit den neuen Bestimmungen dahingehend minimiert werden, als die Teilung auch dann vollzo-

gen wird, wenn ein Ehegatte bereits invalid oder pensioniert ist. Je nach Situation handelt es sich beim Teilungssubstrat um die hypothetische Austrittsleistung (Invalidität) oder die vorhandene Rente (Alter). Die hälftige Austrittsleistung oder die «abgespaltenen» Rente ist von der Vorsorgeeinrichtung des pflichtigen an den berechtigten Ehegatten zu bezahlen. Die folgende Tabelle zeigt als Beispiel die Handhabung der Teilung einer Rente.

	Alter	Rente pro Jahr		Erläuterungen
		vor dem Vorsorgeausgleich	nach dem Vorsorgeausgleich	
Mann Frau	70 60	48 000 0	38 000 8 242	Aufgrund der im Vergleich zum Mann längeren Lebens- erwartung der Frau ergibt sich aus der «abgespaltenen» Rente von den 10 000 Franken eine tiefere lebenslange Rente.
Mann Frau	70 80	48 000 0	38 000 17 401	Aufgrund der im Vergleich zum Mann kürzeren Lebens- erwartung der Frau ergibt sich aus der «abgespaltenen» Rente von 10 000 Franken eine höhere lebenslange Rente.

Teilung der Rente: Der 70-jährige Mann ist ausgleichspflichtig; seine Rente beträgt vor der Scheidung 48 000 Franken. Der ausgleichsberechtigten Frau wird im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung durch das Gericht eine jährliche Rente von 10 000 Franken zugesprochen. Dieser Betrag wird in eine lebenslange Rente umgerechnet, wobei die Rentenhöhe vom Alter der Frau abhängig ist.

Die Verwendung des Vorsorgeausgleichs an die berechtigte Person (im Beispiel oben die Frau) ist abhängig von deren Status:	
bis Alter 58 <small>(frühestmöglicher Altersrücktritt)</small>	Der Vorsorgeausgleich wird an die Vorsorgeeinrichtung der Frau oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen.
Alter 58–64/65	Die Scheidungsrente wird einer aktiv versicherten Person auf Verlangen «bar» ausbezahlt, sonst an ihre Vorsorge- oder eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen.
ab Alter 64/65	Die Scheidungsrente wird «bar» ausbezahlt, ausser die berechtigte Person ist noch aktiv versichert und es bestehen bei ihrer Vorsorgeeinrichtung noch Einkaufsmöglichkeiten.
Vollinvalidität	Der Vorsorgeausgleich wird in Kapital- oder Rentenform «bar» ausbezahlt oder auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen.
Pensioniert	Der Vorsorgeausgleich wird in Kapital- oder Rentenform «bar» ausbezahlt.

Massgebend für die zu teilenden Leistungen bleibt das Scheidungsurteil. Die Vorsorgeeinrichtungen fällen keine Entscheide,

sie liefern lediglich die notwendigen Informationen über die Vorsorgeverhältnisse der Parteien an die Gerichte.



Foto Beni Stiller

Vorsorgeausgleich am historischen Beispiel: Um ihre Burg mit Grundherrschaft und hoher Vogtei über den See für die Zukunft zu bewahren, kamen die vier Söhne Johanns I. von Hallwil am 16. Januar 1369 vertragschliessend überein, sich selber und ihre männlichen Nachkommen gegenseitig zu Erben ihres Stammgutes einzusetzen (Töchter waren nicht erbberechtigt und wurden ausgekauft). Dadurch sollte die Aufteilung des Besitzes vermieden, die damit verbundenen Herrschaftsrechte und Einkünfte gesichert, übermässige Verschuldung begrenzt und dem Adelsverlust vorgebeugt werden.

Eine anfangs geschickte Hauspolitik, der feste Rückhalt der Stadt und Republik Bern ab 1415 bis 1798, manchmal nur die Gunst des Schicksals und zuletzt, als ironische Wende, eine resolute Frau, die unternehmerisch dachte und handelte, hielten die Burg über alle Wechselfälle des Lebens bis fast zum Ende des 20. Jahrhunderts im Familienbesitz.

Die Eigentumsrechte am See waren 1859 entgeltlich an den Kanton Aargau abgetreten worden.

Übergangsregelung für bereits Geschiedene

Alle vor dem 1. Januar 2017 geschiedenen Ehegatten, denen vom Gericht eine angemessene Entschädigung in Form einer lebenslangen Rente nach dem bisherigen Art. 124 ZGB zugesprochen wurde, können bis zum 31. Dezember 2017 beim Scheidungsgericht beantragen, ihnen diese in eine Scheidungsrente gemäss neuem Recht umzuwandeln.

Weitere gesetzliche Anpassungen

Die Revision des Scheidungsrechts beinhaltet, neben der Eliminierung der vorerwähnten «Lücke», weitere für die versicherten Personen wichtige Anpassungen:

- Stichtag für den Vorsorgeausgleich:
Neu gilt die Einleitung des Scheidungsverfahrens (bisher: Rechtskraft des Scheidungsurteils).
- Meldepflicht an die Zentralstelle 2. Säule:
Die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen melden jährlich alle Personen mit vorhandenen Vorsorgeguthaben. Dadurch soll das «Vergessen» von Guthaben beim Vorsorgeausgleich verhindert werden.
- Zustimmung des Ehegatten:
Diese ist nun auch für Kapitalauszahlungen aus dem überobligatorischen Bereich (bei der BLVK schon bisher der Fall) und aus Freizügigkeitseinrichtungen zwingend notwendig.



«Beginnen können ist Stärke, vollenden können ist Kraft»: Nach zehnjähriger erfolgreicher Arbeit verabschiedet sich Luzius Heil mit diesem Artikel von der BLVK und von nexus.

Fazit

Der schon heute oft komplexe Vorsorgeausgleich wird durch die neuen Bestimmungen zwar fairer, aber nicht einfacher. Die Vorsorgeeinrichtungen haben ihre Reglemente und Verwaltungssysteme bis Ende Jahr den Änderungen anzupassen und diese umzusetzen. Weiter sind auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den neuen Vorgehensweisen vertraut zu machen.

Luzius Heil
Direktor

Weitere Änderungen im Standardvorsorge- reglement auf 1. Januar 2017

Neben den Änderungen im Scheidungsrecht wird das Standardvorsorge-reglement (StVR-BLVK) auf den 1. Januar 2017 in weiteren Punkten angepasst. Die Anpassungen stützen sich auf die mit dem neuen StVR-BLVK seit dem 1. Januar 2015 gemachten Erfahrungen und betreffen die freiwilligen Einlagen, die Praxis bei den Kinderrenten, Präzisierungen bei der Lebenspartnerrente im Zusammenhang mit dem Todesfallkapital sowie redaktionelle Korrekturen.

Die aktiv Versicherten werden diese Änderungen in Form eines schriftlichen Nachtrags zum StVR-BLVK, zusammen mit dem persönlichen Vorsorgeausweis, im März 2017 erhalten, die rentenbeziehenden Personen, zusammen mit der Renten-Steuerbescheini-

gung, bereits im Januar 2017. Das aktualisierte StVR-BLVK wird am 1. Januar 2017 auf der Website www.blvk.ch aufgeschaltet sein. Die wichtigsten Änderungen samt Erläuterungen sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Artikel	StVR-BLVK bisher	StVR-BLVK ab 1.1.2017	Erläuterungen
11 Abs. 5	Freiwillige Einlagen		
	Keine Aussage, ob während des unbezahlten Urlaubs freiwillige Einlagen möglich sind.	Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während eines unbezahlten Urlaubs freiwillige Einlagen vorzunehmen, sofern sie gemäss Art. 4 Abs. 2 gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert bleibt.	Mit dieser Ergänzung wird die offene Frage betreffend freiwilligen Einlagen während eines unbezahlten Urlaubs geregelt.
15 Abs. 3	Alterskinderrenten		
	Die jährliche Alterskinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 15% der laufenden Altersrente.	Die Höhe der jährlichen Alterskinderrente entspricht der obligatorischen Leistung gemäss BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassen- und Invalidenvorsorge). Diese Änderung tritt erst auf den 1.8.2017 in Kraft.	Viele umhüllende Kassen mit einem grossen überobligatorischen Teil sind dazu übergegangen, bei den Alterskinderrenten nur noch die Leistung gemäss BVG auszubezahlen. Grund dafür ist der Umstand, dass die Altersrente und Alterskinderrenten der 2. Säule zusammen mit der eher grosszügigen Alterskinderrente der 1. Säule in einer Vielzahl von Fällen zu einem den seinerzeitigen Netto-Verdienst übertreffenden Ersatzeinkommen führen.
19 Abs. 1 und 2	Lebenspartnerrente		
	Anspruchsbedingungen für eine Lebenspartnerrente und die Definition einer Lebenspartnerschaft sind vermischt.	Klare Trennung der Anspruchsbedingungen für eine Lebenspartnerrente und der Definition einer Lebenspartnerschaft.	Durch die Umformulierungen werden die Lebenspartner den Ehegatten gleichgestellt (Anspruchsvoraussetzungen: Alter 45 und fünf Jahre Partnerschaftsdauer).
22 Abs. 1	Todesfallkapital		
	Unklarheit, unter welchen Voraussetzungen ein Lebenspartner Anspruch auf das Todesfallkapital haben kann.	Klare Festlegung, unter welchen Bedingungen ein Lebenspartner Anspruch auf das Todesfallkapital hat.	Durch die Ergänzung wird analog zu den Ehegatten festgehalten, unter welchen Voraussetzungen (mangels Anspruch auf eine Lebenspartnerrente) ein Anspruch auf das Todesfallkapital besteht.

Luzius Heil
Direktor

Stand Reformprojekt «Altersvorsorge 2020»

Der Bundesrat verabschiedete am 19. November 2014 die Botschaft zur Altersvorsorgereform 2020 (Reform Berset). In der Zwischenzeit wurde die Vorlage in den beiden Räten einzeln behandelt. Über die Stossrichtung ist man sich einig. Bei der Finanzierung und den Ausgleichsmassnahmen zur Sicherung des Rentenniveaus gehen die Meinungen auseinander. In der Wintersession 2016 erfolgt die Differenzbereinigung zwischen National- und Ständerat. In der Frühjahrsession 2017 soll die Schlussabstimmung in der Vereinigten Bundesversammlung stattfinden. Das Schlusswort aber wird das Volk sprechen.

Ausgangslage

Die AHV steht vor grossen finanziellen Problemen. Die Lebenserwartung steigt, und das Verhältnis zwischen Beitragszahlenden und Rentenbeziehenden verschlechtert sich. Die Finanzperspektiven des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) zeigen, dass ohne Gegenmassnahmen nicht nur der AHV-Fonds bis 2030 aufgebraucht sein wird, sondern sich zugleich eine Finanzierungslücke von 8,3 Milliarden Franken öffnet.

In der 2. Säule haben die Vorsorgeeinrichtungen in den letzten Jahren die für den im Obligatorium geltenden Mindestumwandlungssatz von 6.8% notwendige Rendite wegen der tiefen Zinsen auf den Kapitalmärkten in der Regel nicht erreicht. Eine Besserung ist nicht in Sicht. Hinzu kam die stetig steigende Lebenserwartung. Auch hier zeichnet sich kurz- bis mittelfristig kein Ende ab. Unter Berücksichtigung dieser beiden Komponenten erweist sich der aktuelle Mindestumwandlungssatz als zu hoch.

Mit dem Umwandlungssatz (UWS) wird die jährliche Altersrente in der beruflichen Vorsorge berechnet. Er muss so festgelegt werden, dass die angesparten Altersguthaben – samt den Vermögenserträgen auf denselben – ausreichen, um die Renten lebenslang zu bezahlen. Der korrekte UWS beruht somit einerseits auf der durchschnittlichen Lebenserwartung der rentenbeziehenden Personen und andererseits auf den zu erwartenden Erträgen auf

dem Kapitalmarkt. Wird den beiden Komponenten nicht Rechnung getragen, fehlen der Vorsorgeeinrichtung die finanziellen Mittel, um den Leistungsverpflichtungen nachzukommen. Sie muss diese z.B. über die Verwendung der Vermögenserträge der aktiven Versicherten oder überhöhte Risikobeiträge beschaffen. Das führt zu dem Finanzierungssystem der 2. Säule fremden und unerwünschten Umverteilungen.

Reformziel

Zentrales Ziel der Altersvorsorgereform ist die finanzielle Stabilisierung bei Erhalt des Leistungsniveaus der beiden Vorsorgewerke bis etwa 2030. Wie dieses Ziel erreicht werden soll, darüber

gehen die Meinungen auseinander. Nachstehende Tabelle zeigt den aktuellen Stand von Konsens und Dissens.

Gemeinsame Stossrichtung von Bundesrat und Parlament			
Thema	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat
Gesamtpaket (AHV und BV)	✓	✓	✓
Referenzalter 65 für M / F	✓	✓	✓ + Stabilisierungsregel
Flexibilisierung Altersrücktritt	62–70	60–70	AHV: 62–70 BV: 62–70 mit Ausnahmen
Umwandlungssatz (UWS) 6% mit Ausgleichsmassnahmen	✓ In der 2. Säule	✓ In der 1. Säule	✓ In der 2. Säule

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Abweichende Vorstellungen

AHV			
Thema	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat
Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter	Aufhebung des Freibetrags	Analog Bundesrat	Analog Bundesrat
Erleichterter Rentenvorbezug	Erwerbstätigkeit vor Alter 21 und geringes Einkommen	Ablehnung	Ablehnung
Witwenrente (WR)	WR nur noch bei Betreuungspflichten	Beibehaltung der WR	Analog Bundesrat
Senkung Witwen- und Witwerrente	Senkung von 80% auf 60% der AHV-Rente	Analog Bundesrat	Analog Bundesrat
Waisenrente	Erhöhung von 40% auf 50% der AHV-Rente	Analog Bundesrat	Analog Bundesrat
AHV-Beitrag Selbständigerwerbende	Erhöhung, Angleichung an Arbeitnehmende	Keine Erhöhung (weiterhin 7.8%)	Keine Erhöhung (weiterhin 7.8%)
Zusatzfinanzierung	Erhöhung Mehrwertsteuer (MwSt) um max. 1.5%	Erhöhung MwSt um 1%	Erhöhung MwSt um 0.6%
Interventionsmechanismus (Stabilisierungsregel)	Politischer Auftrag bei Absinken des Ausgleichsfonds unter 70% der Jahresausgabe; automatische Massnahmen, wenn der Ausgleichsfonds unter 70% fällt	Politischer Auftrag bei Absinken des Ausgleichsfonds unter 80% der Jahresausgabe; keine automatischen Massnahmen	Politischer Auftrag bei Absinken des Ausgleichsfonds unter Jahresausgabe: bei unter 80% Erhöhung des Rentenalters um 4 Mte. pro Jahr, total um 24 Mte. sowie höhere MwSt: + 0.4%
BVG			
Thema	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat
Eintrittsschwelle	Senkung um $\frac{1}{3}$ auf 14 100 Franken	Keine Senkung	Analog Bundesrat
Koordinationsabzug	Aufhebung	Senkung auf 21 150 Franken, Anpassung an den Beschäftigungsgrad	Aufhebung
Altersgutschriften	Nominell höher wegen Aufhebung des Koordinationsabzugs	Erhöhung um 1% für Alter 35–54	Nur noch 2 Beitragssätze: Alter 25–44 = 9.0% Alter 45–65 = 13.5%
Konzepte zum sozialen Ausgleich der Reformmassnahmen			
Thema	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat
Anpassung Umwandlungssatz BVG	Ausgleich im BVG <ul style="list-style-type: none"> Stärkung Sparprozess Übergangsgeneration 40+ 	Ausgleich im BVG <ul style="list-style-type: none"> Stärkung Sparprozess Übergangsgeneration 50+ Ausgleich in der AHV <ul style="list-style-type: none"> Zuschlag zur Altersrente 70 Franken je Monat Erhöhung Plafond für Ehepaare auf 155% der AHV-Rente 	Ausgleich im BVG <ul style="list-style-type: none"> Übergangsgeneration 40+ nur noch zwei Beitragssätze Zuschlag zur Altersrente abgelehnt Plafond für Ehepaare wie bisher auf 150%
Höheres Frauen-Referenzalter	Heraufsetzung um 1 Jahr auf 65 Jahre mit 6-jähriger Übergangsfrist Ausgleich in der AHV <ul style="list-style-type: none"> Erleichterte vorzeitige Pensionierung in der AHV Ausgleich im BVG <ul style="list-style-type: none"> Bessere Vorsorge für Teilzeit- und Mehrfachbeschäftigte 	Heraufsetzen um 1 Jahr auf 65 Jahre mit 3-jähriger Übergangsfrist	Analog Ständerat
Vorsorgelücke Teilzeit- und Mehrfachbeschäftigte	Ausgleich im BVG <ul style="list-style-type: none"> Bessere Vorsorge für kleine Einkommen, Teilzeit- und Mehrfachbeschäftigte 	Ablehnung	

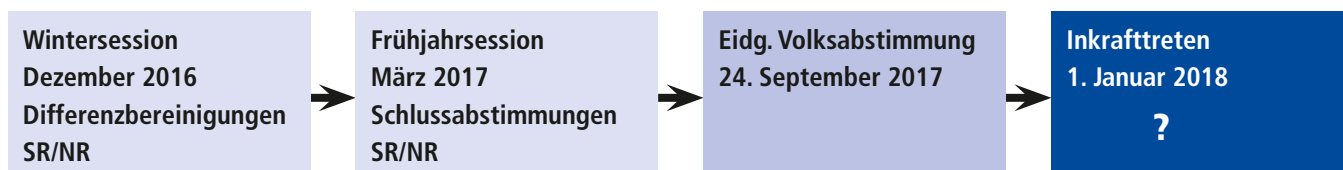
Fortsetzung auf der nächsten Seite

Zusatzfinanzierung AHV			
Thema	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat
Mehrwertsteuer-Prozentspunkt (Demografieprozent; davon bisher 83% für AHV)	Volles Demografie-Prozent an AHV	Analog Bundesrat	
Bundesbeitrag auf AHV-Jahresausgabe (bisher 19.55%)	Senkung auf 18%	Keine Reduktion (Bundesbeitrag wie bisher)	Erhöhung des Bundesbeitrags auf 20%
Mehrwertsteuer	Erhöhung um 1.5%: sofort 1% / später 0.5%	Erhöhung 1%: 2018 + 0.3% 2021 + 0.3% 2025 + 0.4%	Erhöhung um 0.6% in zwei Schritten

Weitere Themen			
Thema	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat
Verbleib in PK nach Entlassung	Nach Alter 58 möglich	Analog Bundesrat	

Übergangsregelung		
Bundesrat	Ständerat	Nationalrat
<ul style="list-style-type: none"> • Übergangsgeneration ab 40 • Einmaleinlage in BVG-Altersguthaben • Zentrale Finanzierung über Sicherheitsfonds 	<ul style="list-style-type: none"> • Übergangsgeneration ab 50 • Analog Bundesrat • Analog Bundesrat 	<ul style="list-style-type: none"> • Analog Bundesrat

Weiteres Vorgehen



Luzius Heil
Direktor

Neueintritt

Am 1. Juni 2016 trat Dominique Schärer in die BLVK ein und übernahm die Verantwortung für den Bereich Hypotheken. Er ersetzt den in Pension gegangenen Ernst Häberli. Nebst den Hypotheken unterstützt er den Bereich Kapitalanlagen.

Nach mehreren Jahren in der Kundenberatung der UBS und der Credit Suisse hat Dominique Schärer in die Führung gewechselt und das Marktgebiet Freiburg Cash Service geleitet. Im 2009 schloss er die Höhere Fachschule Banking & Finance ab und erlangte den Titel «eidg. dipl. Bankwirtschafter HF». Nach 15 Jahren Banktätigkeit entschied er sich, für 6 Monate die Welt zu entdecken, um danach eine neue Herausforderung in der Welt der Pensionskassen anzunehmen.



Dominique Schärer

Dienstjubiläum 10 Jahre

«Bärneschi Lehrerversicherungskasse, Marie-Theres Kääser» – Hunderte unserer Versicherten und Rentner kennen die telefonische Begrüssung im sympathischen «Seislertütsch». Marie-Theres Kaeser «gügget» als Teilzeitmitarbeiterin (60%) zu unserem Front Office, empfängt Besucher, nimmt Anrufe entgegen, verarbeitet und digitalisiert die Post, schaut für Wasser- und Kaffeenachschub, organisiert das Büromaterial und, und, und... kurzum: sie ist eine unserer zwei «guten Feen» des Empfangs.

Im Dezember 2016 feiert Marie-Theres Kaeser ihr 10-jähriges Dienstjubiläum. Dazu gratulieren wir ihr bereits heute herzlich und danken ihr für ihren engagierten Einsatz. Wir freuen uns auf die Fortsetzung der guten Zusammenarbeit und wünschen ihr einen erfolgreichen Start in die zweite BLVK-Dekade.

Martin Fretz
Leiter Vorsorge



Marie-Theres Käser

Ansprechpersonen für Fragen der beruflichen Vorsorge BLVK



Ihre Ansprechperson mit e-mail-Adresse und direkter Telefonnummer finden Sie unter dem ersten Buchstaben Ihres Familiennamens aufgeführt. Öffnungszeiten und telefonische Auskünfte jeweils Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 08.30 bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr.

Empfang (Front Office): Telefon 031 930 83 83, FAX 031 930 83 49, e-mail: info@blvk.ch

Für individuelle Beratungstermine bitten wir um Ihren vorherigen Anruf. Bitte konsultieren Sie auch www.blvk.ch

Leiter Vorsorge	martin.fretz@blvk.ch	031 930 83 74
Leiterin Aktive und Rentner	monika.baumgartner@blvk.ch	031 930 83 85
Fachspezialist Vorsorge	heinz.huegeli@blvk.ch	031 930 83 72
Administration	ursula.hegg@blvk.ch	031 930 83 53
Aktive / Pensionierte deutsch		
B R T	bettina.haldemann@blvk.ch	031 930 83 76
C D E / L M N O	melina.wenger@blvk.ch	031 930 83 63
A F S	guido.muehlemann@blvk.ch	031 930 83 65
G H I J K	barbara.scheuner@blvk.ch	031 930 83 89
P Q U V W X Y Z	ursula.geissbuehler@blvk.ch	031 930 83 61
Aktive / Pensionierte französisch		
A–K	heinz.huegeli@blvk.ch	031 930 83 72
L–Z	ursula.geissbuehler@blvk.ch	031 930 83 61
Angeschlossene Institutionen	barbara.scheuner@blvk.ch	031 930 83 89
	melina.wenger@blvk.ch	031 930 83 63
Scheidungen	guido.muehlemann@blvk.ch	031 930 83 65
	bettina.haldemann@blvk.ch	031 930 83 76
Hypotheken	dominique.schaerer@blvk.ch	031 930 83 36
Invalidität deutsch		
A – J	barbara.scheuner@blvk.ch	031 930 83 89
K – Q	ursula.geissbuehler@blvk.ch	031 930 83 61
R – Z	bettina.haldemann@blvk.ch	031 930 83 76
Invalidität französisch		
A – Z	heinz.huegeli@blvk.ch	031 930 83 72

Änderungen vorbehalten